

ALLGEMEINE ÖSTERREICHISCHE

TRANSPORTVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AÖTB 2001)

Dem Versicherungsnehmer sind mit Ausnahme des § 14 in diesen Bedingungen gleichgestellt: der Versicherte, der Anspruchsberechtigte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte einzustehen hat.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Gesetzliche Grundlagen
§ 3	Versicherbares Interesse
§ 4	Umfang der Versicherung
§ 5	Gemeinsame Einschlüsse für beide Deckungsformen
§ 6	Gemeinsame Ausschlüsse für beide Deckungsformen
§ 7	Besondere Fälle
§ 8	Verschulden
§ 9	Eignung des Transportmittels
§ 10	Dauer der Versicherung
§ 11	Versicherungswert
§ 12	Grenzen der Haftung
§ 13	Versicherungsurkunde
§ 14	Prämie
§ 15	Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss
§ 16	Gefahränderung, Gefahrerhöhung
§ 17	Änderung der Beförderung
§ 18	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
§ 19	Ersatzleistung
§ 20	Klagefrist
§ 21	Sachverständigenverfahren
§ 22	Kündigung
§ 23	Gerichtsstand

§ 1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001) gelten für die Versicherung von Gütern während der Dauer von Beförderungen zur See, zu Lande, auf Binnengewässern oder in der Luft.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Auf Transporte, die entweder zur Gänze zur See oder teils zur See kombiniert mit Transporten zu Lande, auf Binnengewässern oder in der Luft durchgeführt werden, finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, fünftes Buch, Seehandel, Anwendung. Auf alle übrigen Transporte finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) in der jeweils letztgültigen Fassung Anwendung.

Soweit in diesen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und in der Polizza keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen österreichischen Gesetze.

§ 3 Versicherbares Interesse

- (1) Versichert kann jedes in Geld schätzbare Interesse werden, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung bestehen.
- (2) Fällt das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, vor dem Beginn der Versicherung weg, oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei;
- (3) Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie wird dadurch, dass das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung wegfällt, nicht berührt.

§ 4 Umfang der Versicherung

Der Versicherer trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der vereinbarten Deckungsform die Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

Deckungsformen

- (1) Volle Deckung (gegen alle Risiken):

Unbeschadet der Ausschlüsse gemäß § 6 leistet der Versicherer Ersatz für Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr.

(2) Eingeschränkte Deckung:

Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse:

a) Strandung

Eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt, auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird.

b) Schiffbruch

c) Aufopferung der Güter

d) Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen wurde

e) Transportmittelunfall eines die Güter befördernden Land- oder Lufttransportmittels

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

f) Notlandung von Luftfahrzeugen

g) Entgleisung

h) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen/Flugkörpern bzw. ihrer Teile oder Ladung

i) Einsturz von Lagergebäuden und Brücken

j) Brand, Blitzschlag, Explosion

k) Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen.

Fehlt eine besondere Vereinbarung, so gilt die Deckungsform § 4 (2) "Eingeschränkte Deckung".

§ 5 Gemeinsame Einschlüsse für beide Deckungsformen

Der Versicherer ersetzt:

- (1) den etwaigen Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach den York-Antwerp-Rules aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannten Dispatche zu leisten hat, sofern durch Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
- (2) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit es sich um ersatzpflichtige Schäden handelt, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

§ 6 Gemeinsame Ausschlüsse für beide Deckungsformen

(1) Ausgeschlossen sind die Gefahren:

- a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
- b) des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage
- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
- d) der Kernenergie und der Radioaktivität
- e) diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z.B. Feuer); der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

(2) Ausgeschlossen sind Schäden:

- a) verursacht durch inneren Verderb oder die natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes sowie durch Selbstentzündung
- b) verursacht durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- c) verursacht durch Verkratzungen und Abschürfungen sowie Schäden wie z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung, Implosion, Röhren- und Fadenbruch, Haarrisse, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
- d) verursacht durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder

-verluste

- e) verursacht durch Luftfeuchtigkeit und/oder Temperaturschwankungen
 - f) verursacht durch Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung - auch bei Stauung im Container - sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise
 - g) verursacht durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versand- oder Deklarationsvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens
 - h) verursacht durch gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
 - i) verursacht durch Beförderung in offenen Landtransportmitteln bzw. Binnenschiffen oder auf Deck bzw. als Oberlast von Binnenschiffen
 - j) an der Verpackung, sofern nicht besonders vereinbart
 - k) verursacht durch Verzögerung
 - l) verursacht durch Wertminderung
 - m) mittelbare Schäden aller Art.
- (3) Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Absatz (1)-(2) bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

§ 7 Besondere Fälle

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur zur Deckungsform des § 4(2) "Eingeschränkte Deckung" versichert:
- a) unverpackte Güter
 - b) Rücksendungen
 - c) Güter, die einen Vortransport oder eine Lagerung hinter sich haben
 - d) gebrauchte Güter oder Güter, die in beschädigtem Zustand verschickt werden.
- (2) Deckladungen sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Für solche zur Versicherung übernommenen Deckladungen gilt § 4(2) "Eingeschränkte Deckung", zuzüglich der Gefahren des Überbordgehens und Überbordspülens.
- Werden als Raumladung versicherte Güter mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers auf Deck verladen und transportiert, so haftet der Versicherer nur nach Maßgabe des § 4 (2) "Eingeschränkte Deckung".
- (3) Güter in allseitig geschlossenen Containern oder Seeschiffsleichtern sind auf Deck zu den gleichen Bedingungen wie im Raum, zuzüglich der Gefahren des Überbordgehens und Überbordspülens, versichert.
- (4) In der Binnenschifffahrt haftet der Versicherer - wenn besonders vereinbart - gegen eine zu entrichtende Zuschlagsprämie (Winterzuschlag) für Einschleppkosten in den Winterhafen, dort entstehende Hafengelder, Bewachungskosten und dergleichen. Müssen die Güter bei behinderter oder geschlossener Schifffahrt bzw. Luftfahrt - sei es durch Eis, Hochwasser, niedrigen Wasserstand oder witterungsbedingte Behinderungen - im Fahrzeug lagern, so ist eine angemessene Zuschlagsprämie bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruches zu zahlen. Erlangt der Versicherungsnehmer von der Behinderung Kenntnis, ist er verpflichtet, diesen Umstand dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Ist die Schifffahrt oder Luftfahrt durch Eis, Hochwasser, niedrigen Wasserstand oder witterungsbedingte Behinderungen geschlossen und wird zu diesem Zeitpunkt das Gut verladen, so ruht die Versicherung ab erfolgter Verladung und beginnt erst wieder mit der Wiederaufnahme der Schifffahrt oder Luftfahrt.

§ 8 Verschulden

- (1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden vom Versicherungsnehmer bzw. vom Versicherten, Absender oder Empfänger vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
- (2) Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung arglistig handelt.
- (3) Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte vorsätzlich oder fahrlässig eine Überschreitung der zugelassenen

Ladefähigkeit des Transportmittels gestattet.

§ 9 Eignung des Transportmittels

- (1) Die Versicherung gilt nur bei Benützung eines Transportmittels, das die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung und behördliche Genehmigung besitzt.

Bei Transporten mit Seeschiffen müssen diese den Bestimmungen der Institute Classification Clause in der jeweils letztgültigen Fassung entsprechen sowie -; falls erforderlich -; gemäß dem International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sein oder es muss ein gültiges Document of Compliance (DOC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegen, wie es die Solas Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

- (2) Die Eignung des Transportmittels ist auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

§ 10 Dauer der Versicherung

Sofern keine vertragliche Gefahrtragung des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten vorliegt, gilt folgendes vereinbart:

- (1) Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders in dem in der Versicherungsurkunde genannten Abgangsort zum Zweck der unverzüglichen Beförderung verlassen; sie dauert während des normalen Transportverlaufes und endet, je nachdem, welcher der nachstehenden Fälle zuerst eintritt:

- a) sobald die Güter in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort abgeliefert sind;
- b) bei Ablieferung in einem anderen vom Versicherungsnehmer vor oder in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort gewählten Lager.

Unter Ablieferung ist die Ankunft des Gutes nach erfolgter Abladung aus dem anbringenden Transportmittel zu verstehen;

- c) mit dem Gefahrenübergang, wenn die Güter wegen des Eintrittes eines versicherten Ereignisses verkauft werden
- d) sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort befördert werden

Die Versicherung endet in allen Fällen spätestens nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft der Güter in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort, bei Seetransporten jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach vollzogener Löschung der versicherten Güter im endgültigen Löschungshafen.

- (2) Die Versicherung ruht während eines vom Versicherungsnehmer veranlassten Aufenthaltes der Güter.
Dauert ein anderer Aufenthalt vor Erreichung des Bestimmungsortes bzw. bei Seetransporten des Löschungshafens länger als 30 Tage, so ruht die Versicherung nach Ablauf dieser Frist.

§ 11 Versicherungswert

- (1) Als Versicherungswert der Güter gilt der Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben, unter Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen. Dieser Wert gilt auch bei Eintritt des Versicherungsfalles als Versicherungswert.

- (2) Darüber hinaus können versichert werden:

- a) die Kosten der Beförderung, insbesondere die Fracht und die Kosten am Ablieferungsort einschließlich Zölle
- b) der imaginäre Gewinn - das ist der vom Käufer, sofern er die Gefahr des Transportes trägt, von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn - bis zur Höhe von 10 % des Versicherungswertes der Güter und der nach a) versicherten Kosten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

- (3) Ein Liebhaberwert darf bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.

- (4) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles ist (Überversicherung), nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.

- (5) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebührt gleichwohl die Prämie, es sei denn, dass er bei Schließung des Vertrages vom Nichtigkeitsgrund Kenntnis hatte.

- (6) Wird die Versicherung nur für einen Teil des Versicherungswertes genommen (Teil- oder Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 12 Grenzen der Haftung

- (1) Der Versicherer haftet für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Für den Ersatz von Aufwendungen gelten die §§ 63 und 144 VersVG, bei Seetransporten die §§ 834 und 840 HGB.
- (2) Ist im Falle großer Haverei der Beitragswert höher als die Versicherungssumme, so haftet der Versicherer für den Beitrag zur großen Haverei nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Beitragswert.

§ 13 Versicherungsurkunde

- (1) Einzelversicherung

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Polizze) auszuhändigen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

Wurde eine Polizze ausgestellt, so ist der Versicherer im Schadenfall nur gegen Vorlage der Polizze zur Zahlung verpflichtet. Durch Zahlung an den Inhaber der Polizze wird er von jeder weiteren Leistungsverpflichtung frei.

Ist die Polizze abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn die Polizze für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Der Versicherer ist auf Verlangen des Versicherungsnehmers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde verpflichtet; die Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Der Inhalt der Polizze gilt vom Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

- (2) Laufende Versicherung

- a) Wurde die Versicherung in der Weise genommen, dass die Güter beim Abschluss des Vertrages nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach Entstehung des Interesses dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung), so ist der Versicherer verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über vorgenannten Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auszuhändigen. Dieser Vertrag gilt nicht als Polizze im Sinne des Gesetzes und dieser Bedingungen.

Der Inhalt eines solchen Vertrages gilt vom Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Ist diese Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen; die Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

- b) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen für den einzelnen Transport eine von ihm unterzeichnete Urkunde (Zertifikat) auszuhändigen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

Wurde ein Zertifikat ausgestellt, so ist der Versicherer im Schadenfall nur gegen Vorlage des Zertifikates zur Zahlung verpflichtet. Durch Zahlung an den Inhaber des Zertifikates wird er von jeder weiteren Leistungsverpflichtung frei.

Ist das Zertifikat abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn das Zertifikat für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Der Versicherer ist auf Verlangen des Versicherungsnehmers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde verpflichtet; die Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

§ 14 Prämie

Hinsichtlich der Prämie gelten -; soweit nichts anderes vereinbart ist -; generell die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) in der jeweils letztgültigen Fassung.

§ 15 Anzeigepflicht bei Vertragsabschluß

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er eine ihm zugegangene Nachricht für unerheblich oder unzuverlässig hält.
- (2) Als erheblich gilt insbesondere auch der Umstand, dass die Beschaffenheit der Güter bereits bei einem geringfügigen, durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden den Totalverlust oder einen unverhältnismäßig ausgedehnten Schadenumfang zur Folge haben kann.
- (3) Jede bewusst unrichtige Anzeige, jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellt gemachte Angabe berechtigt den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag und hat Leistungs-freiheit zur Folge.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie bleibt dadurch unberührt.

- (4) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit kannte. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

Bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, so gebührt ihm, wenn mit dem besonderen Umstand eine höhere Gefahr verbunden ist, eine dieser höheren Gefahr entsprechende höhere Prämie (Zuschlagsprämie).

§ 16 Gefahränderung, Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach dem Abschluss des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers die Gefahr nicht ändern, insbesondere nicht erhöhen oder die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- (2) Als Gefahränderung gelten insbesondere
 - a) die erhebliche Verzögerung des Antrittes oder der Vollendung des versicherten Transportes,
 - b) die erhebliche Abweichung von dem angegebenen oder üblichen Transportweg,
 - c) die Änderung des Bestimmungsortes bzw. -hafens,
 - d) die Beförderung der Güter in Leichterfahrzeugen, ohne dass dies ortsüblich ist.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmungen der Absätze (1) und (2), kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis für den betreffenden Transport ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Damit tritt Leistungs-freiheit ein.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Gefahränderung ohne Wissen des Versicherungsnehmers eingetreten ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Versicherer die Gefahränderung, sobald er hiervon Kenntnis erhalten hat, unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahränderung, mit der eine Gefahrerhöhung verbunden ist, nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn,
 - a) die Verletzung der Anzeigepflicht beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit, oder
 - b) die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- (5) Dem Versicherer gebührt für die Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war
 - a) durch das Interesse des Versicherers oder
 - b) durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder
 - c) durch ein versichertes die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

§ 17 Änderung der Beförderung

- (1) Werden die Güter ohne Zustimmung des Versicherers mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart waren.
- (2) Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder aufgegeben wird.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Gefahränderung sinngemäß.

§ 18 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Versicherungsfall sowie jeden Unfall, welcher das Transportmittel oder die Ladung trifft, unverzüglich anzuzeigen, sofern der Unfall für die von dem Versicherer zu tragende Gefahr erheblich ist, und zwar auch dann, wenn dadurch ein Entschädigungsanspruch für ihn nicht begründet wird.
- (2) Bei Seetransporten hat der Versicherungsnehmer einen Schaden, für den der Versicherer einzutreten hat, diesem binnen 15 Monaten seit der Beendigung der Versicherung und, falls das Schiff verschollen ist, seit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist durch eine schriftliche Erklärung anzudienen. Durch die Absendung der Erklärung wird die Frist gewahrt.

Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angemeldet wird.

Diese Bestimmungen finden auf die vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge zur großen Haverei keine Anwendung.

- (3) Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer alle Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise zum Zweck der Abwendung und Minderung eines Schadens zu setzen sind. Wenn die Umstände es gestatten, sind Weisungen des Versicherers einzuholen.

Insbesondere sind die folgenden Sofortmaßnahmen zu setzen:

- a) Wenn im Zuge der Beförderung oder bei Ablieferung der Güter ein Verlust und/oder eine Beschädigung zu vermuten oder erkennbar ist, sind unverzüglich das Beförderungsunternehmen, der Lagerhalter, die Hafenbehörde etc. schriftlich haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern. Ein schriftlicher Protest bzw. ein qualifizierter Vorbehalt ist anzubringen.
- b) Wenn bei Ablieferung ein Verlust und/oder eine Beschädigung nicht erkennbar ist, sind Beförderungsunternehmen, Lagerhalter, Hafenbehörde etc. sofort nach Feststellung, spätestens aber innerhalb der in den jeweiligen Beförderungsbedingungen vorgesehenen Fristen schriftlich haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern.

Der in der Polizza oder im Versicherungszertifikat genannte Havariekommissar ist unverzüglich zur Schadenfeststellung beizuziehen. Hat der Versicherer keinen bestimmten Havariekommissar genannt oder ist dessen Beauftragung nicht möglich, ist der nächste "Lloyd's Agent" mit der Schadenfeststellung zu betrauen.

- (4) Der Versicherer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

Zum Schadennachweis und zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind dem Versicherer insbesondere die folgenden Dokumente vorzulegen:

- a) Polizza oder Versicherungszertifikat im Original,
 - b) alle Beförderungsdokumente im Original,
 - c) Lieferfaktura samt Pack- und Gewichtsliste im Original,
 - d) Havariezertifikat im Original samt Originalgebührennote des Havariekommissars,
 - e) alle Dokumente im Original, die den Verlust und/oder die Beschädigung nachweisen,
 - f) sämtlicher Schriftwechsel betreffend Verlust und/oder Beschädigung und/oder Rechtswahrung,
 - g) Bestätigung über erfolgte unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde im Fall von Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, sofern die Beförderung vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wurde,
 - h) Schadenrechnung,
 - i) Abtretungserklärung.
- (5) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt hat. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
 - (6) Im Fall einer großen Haverei darf die Dispache vom Versicherungsnehmer nicht

ohne Zustimmung des Versicherers anerkannt werden; ebensowenig dürfen Einschuss oder endgültige Beiträge ohne Zustimmung des Versicherers sichergestellt oder geleistet werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- (7) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Absätzen (1) und (3) bis (5) vorgeschriebenen Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 19 Ersatzleistung

(1) Verlust der Güter

Gehen die Güter total verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter verwertbarer Sachen (Restwert) verlangen.

(2) Verschollenheit

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie bei Totalverlust, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist.

Ein Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft am Endbestimmungsort 60 Tage, innerhalb Europas im geographischen Sinn 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist je nach Lage des Falles, sie darf aber 6 Monate nicht überschreiten.

(3) Beschädigung

Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der Handelswert, in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter in unbeschädigtem Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort in beschädigtem Zustand haben (Krankwert). Der dem Verhältnis dieses Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechende Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.

Der Wert der Güter in beschädigtem Zustand kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter.

Beschädigte Gegenstände können niemals an den Versicherer ohne dessen Einwilligung abandoniert werden. Die Nichtabnahme des versicherten Gutes seitens des Empfängers begründet keinen Ersatzanspruch. Die aus einer Nichtabnahme des versicherten Gutes entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des Versicherers.

(4) Wiederherstellung

Im Fall von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile, jedoch nur im Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Wert gemäß § 11 zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung.

Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Bei Erneuerung einzelner Teile ist der Versicherer berechtigt, einen der Art, dem Alter und dem Zustand entsprechenden, angemessenen Abzug "neu für alt" vorzunehmen.

Mehrkosten, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass bei Ausbesserung einer beschädigten Sache oder deren Wiederherstellung in den früheren Zustand Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, desgleichen Überholungen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Vorläufige Reparaturen werden nur nach Maßgabe des § 5 (2) ersetzt.

(5) Verkauf der Güter vor Beendigung der versicherten Reise

Wird nach dem Beginn der Versicherung die Reise des Schiffes aufgegeben oder aus einem anderen Grund nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.

Der Versicherungsnehmer kann im Fall des Verkaufes den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalles verkauft werden müssen.

(6) Nicht entstandenes Interesse, ersparte Kosten

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.

(7) Anderweitiger Ersatz

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt und ausgeschlossen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als er ohne Einschränkung oder Ausschluss der Haftung hätte Ersatz erlangen können.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.

(8) Rechtsübergang

a) Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den versicherten Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Der Rechtsübergang entfällt, wenn der Versicherer ihn nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles wählt. Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweis dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

Gehen die Rechte nicht über, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter zu erstatten.

b) Der Versicherer ist nach Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien. Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist. Der Versicherer erwirbt durch diese Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

(9) Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Geldleistungen des Versicherers sind einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Sind die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

Ist aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten eingeleitet, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

(10) Währung

Entschädigungsansprüche sind grundsätzlich in der Währung zu befriedigen, in der die Versicherung genommen wurde. Bei Aufwendungen und Beiträgen zur großen Haverei in fremder Währung erfolgt die Umrechnung in die Polizzenwährung zum Kurs des Zahlungstages.

§ 20 Klagefrist

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung

- a) bei Land- und Lufttransporten nicht innerhalb von 6 Monaten,
- b) bei kombinierten Land-, Luftfracht- und Seetransporten nicht innerhalb von 12 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

§ 21 Sachverständigenverfahren

- (1) Im Streitfall ist die Höhe des Schadens durch Sachverständige festzustellen.
- (2) Der Versicherer und der Versicherungsnehmer oder Versicherte haben unverzüglich je einen Sachverständigen zu ernennen und die Ernennung der gegnerischen Partei mitzuteilen. Die Partei, die ihren Sachverständigen bekannt gegeben hat, kann die säumige Partei schriftlich unter Mitteilung der Folge der Unterlassung auffordern, ihren Sachverständigen innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Aufforderung zu bestimmen. Unterbleibt die Ernennung, so kann die auffordernde Partei den gegnerischen Sachverständigen durch den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft - hilfsweise durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Republik Österreich, in deren Bereich sich die Güter befinden - ernennen lassen. Können sich die Sachverständigen über die Feststellung der Schadenhöhe nicht einigen oder wünschen sie von vornherein die Mitwirkung eines dritten Sachverständigen, so ernennen sie gemeinschaftlich diesen Sachverständigen als Obmann, mit dem zusammen sie nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben..
- (3) Die Ablehnung eines Sachverständigen unterliegt den Normen der Zivilprozessordnung.
- (4) Die Sachverständigen haben den Schaden zu besichtigen, ihn festzustellen und hierüber ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Zu der Besichtigung sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, die Beteiligten beizuziehen.
- (5) Die von den Sachverständigen getroffene Entscheidung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Entscheidung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil.
- (6) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

§ 22 Kündigung

Ist der Versicherungsvertrag für mehrere Transporte oder auf Zeit abgeschlossen, so ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu kündigen. Die Kündigung wird 14 Tage nach Zugang wirksam. Für Güter, die bei Wirksamwerden der Kündigung unterwegs sind, bleibt die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes nach § 10 maßgeblich ist.

§ 23 Gerichtsstand

- (1) Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer - bei mehreren Versicherern der in der Polizze als führend bezeichnete Versicherer - im Inland seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.
- (2) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, tritt § 48 VersVG in Kraft.
- (3) Die Nominierung von Havariekommissaren und Settling Agents bzw. die Zahlbarstellung von Schäden außerhalb Österreichs begründen keinen Gerichtsstand am Zahlungsort.